

17/SN-95/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3951

Bregenz, am 30.10.1984

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 - GE/19 84
Datum:	- 7. NOV. 1984
Verteilt	1984 -11- 08 <i>Frasser</i>

Hasslerbauer

Betrifft: Katastrophenfondsgesetz 1985,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10.9.1984, GZ. 600502/1-II/11/84

Zu dem übermittelten Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985 wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehene Zusammenfassung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes betreffend die Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer Personen im Katastrophenfall (§ 21 Abs. 2 FAG. 1979) und des Katastrophenfondsgesetzes 1966 in einem einheitlichen Katastrophenfondsgesetz 1985 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der besseren Übersichtlichkeit wegen begrüßt. Allerdings sollten entgegen den Erläuterungen zum Entwurf die Förderungstatbestände nicht eingeeengt werden, wie dies durch den Entfall des Schadenstatbestandes "ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite" vorgesehen ist. Damit wäre künftig beispielsweise die Förderung der Behebung von Hagelschäden nicht mehr möglich.

Im einzelnen ergeben sich zum Gesetzentwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 3 Abs. 1:

Im Hinblick auf die inzwischen angesammelten Fondsreserven wird vorgeschlagen, den Selbstbehalt der Länder von 15 % (Z. 2) bzw. 15 bis 30 % (Z. 3) entweder gänzlich fallen zu lassen oder aber entsprechend stark herabzusetzen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 1:

Gegen die vorgesehene Änderung bei der Aufteilung der den Ländern zukommenden Mittel für die Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen mit 4 v.H. einerseits und zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren mit 5 v.H. andererseits besteht kein Einwand. Allerdings sollte im Gesetz selbst oder aber in den Erläuterungen hiezu deutlich zum Ausdruck gebracht werden, was unter dem Begriff "Katastrophenschäden im weiteren Sinne" tatsächlich zu verstehen ist.

Zu § 4:

Nach dieser vorgesehenen Bestimmung würden künftig sämtliche aus der nutzbringenden Anlage der Fondsmittel resultierenden Zinsen an den Umweltfonds des Bundes fließen. Diese Regelung ist gegen die Interessen der Länder und Gemeinden gerichtet, denn je weniger der Bund aus den verfügbaren Katastrophenfondsmitteln für Zwecke der Länder und Gemeinden ausschüttet, umso höher werden die Einnahmen aus Zinsen des Katastrophenfonds und dementsprechend die Überweisungen an den Umweltfonds des Bundes sein. Wenn schon die Zinsen aus den Fondsmitteln für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt verwendet werden sollen, so sollte zumindest ein Teil der Zins-einnahmen den Ländern nach der Volkszahl zweckgebunden zur Bewältigung von Umweltschutzaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung ist beabsichtigt, von gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 zu Ende des Jahres 1984 angelegten und reservierten Mitteln einen Betrag von 500 Mio. Schilling dem Umweltfonds des Bundes zuzuführen. Die Verkürzung betreffe jene Mittel, welche zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes einzusetzen sind.

Diese Reserven des Fonds müßten in erster Linie dem vorgesehenen Zweck, nämlich dem Bau von Wildbach- und Lawinenschutzbauten in den Ländern zugute kommen. Wenn die Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht benötigt werden, so wäre konsequenterweise zu überlegen, das Wasserbautenförderungsgesetz dahingehend abzuändern, auf Landes- bzw. Interessentenbeiträge zu Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen zu verzichten oder aber die Fondseinnahmen durch Herabsetzung des Prozentsatzes von 2,29 der Einnahmen an Einkommens- und Körperschaftssteuer entsprechend zu reduzieren. Damit würde sich für die Länder und die Gemeinden die Bemessungsgrundlage für die Ertragsanteile an veranlagter Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß vom Bund für das Jahresarbeitsprogramm 1984 der Wildbach- und Lawinenverbauung Vorarlberg weit weniger Mittel bereitgestellt worden sind als beantragt wurden und erforderlich wären, um die veranschlagten Landesbeiträge hiezu auszuschöpfen.

Im Falle der vorgesehenen Überweisung von 500 Mio. Schilling an den Umweltfonds des Bundes wäre überdies für die Länder zu befürchten, daß der Bund bestimmte Ausschüttungen des Umweltfonds seinerseits an entsprechende finanzielle Beiträge der Länder bindet. Damit jedoch würden die Länder zweifach zur Kasse gebeten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.